



**Antworten zum Fragenkatalog zur  
Öffentlichen Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes  
am 8. Oktober 2008**

**Frage 5**

**„Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich? Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?“**

Eine Verlagerung der Förderung auf spätere Verwertungsstufen halten wir für unsachgemäß. Die Videoförderung ist ausreichend und für die neuen digitalen Anbieter geht der Entwurf völlig zu Recht auf Seite 46 davon aus: *„Der Markt für Video-on-Demand im Inland befindet sich noch in der Entstehung. Nur wenige Video-on-Demand-Anbieter werden die Umsatzschwelle für die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe nach § 66a FFG in den nächsten Jahren erreichen.“*

Insoweit ist es nicht angebracht, in langsam verändernden Märkten die Schwerpunkte deutlich zu ändern und somit Partei für eine Auswertungsform zu ergreifen. Dies gilt sowohl für die Förderungsschwerpunkte (vgl. Frage 8) als auch für die Sperrfristen (vgl. Frage 30).

**Frage 7**

**Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?**

Die Datenlage der FFA ermöglicht eine sachgerechte Überprüfung der Förderungen. Von einer umfassenden externen Evaluation ist daher abzusehen.

**Frage 8**

**Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabeverpflichtung und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?**

Welchen Umfang die Abgabe der neuen Verwertungsformen haben wird, ist heute ungewiss. Selbst der Entwurf zeigt auf Seite 46 der Begründung entsprechende Zweifel. Trotzdem erhalten die neuen Verwertungsformen bereits heute einen Sitz in der Unterkommission Video.

Zumindest bei der Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft (§ 67a Abs. 1) sollte aber eine entsprechende Vorsorge getroffen werden. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die drei Förderarten ist nicht festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass die Bedeutung der Video-on-Demand-Förderung wachsen wird. Der Verwaltungsrat soll die Aufteilung jeweils im Wirtschaftsplan festlegen. Nach diesem Ansatz wäre auch eine Förderung des Video-on-Demand-Bereichs zu Lasten der anderen Auswertungsformen möglich, obwohl es keinerlei Einzahlungen aus dem Video-on-Demand-Bereich gäbe. Wir empfehlen deshalb folgende Ergänzung [fett] in der Begründung:

„Die Aufteilung der Mittel auf die drei Förderungsarten kann der Verwaltungsrat auf **Vorschlag der Unterkommission Video** im Wirtschaftsplan jeweils für das folgende Jahr festlegen. Hierbei ist die Marktbedeutung der einzelnen Branchen **ebenso wie die Einzahlungen aus dem Bereich der nicht linearen Dienste** zu berücksichtigen.“

### Frage 15

**Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?**

Vermutlich hätten alle Verbände, die im Verwaltungsrat vertreten sind, gerne eine solche Mitfinanzierung. Um zu gewährleisten, dass die Fördergelder auch im Sinne des FFG genutzt werden, wäre nur eine projektgebundene Förderung angemessen.

### Frage 27

**Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?**

Wir begrüßen die Verlagerung der Entscheidung über Werbemaßnahmen in die jeweilige Kommission, halten es aber trotzdem für sinnvoll an der Werbekommission fest zu halten.

Zudem wäre es überlegenswert der inzwischen seit mehreren Jahren tätigen Arbeitsgruppe Marktforschung den Status einer Kommission zu geben.

### Frage 30

**Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf die besonderen Erfordernisse der Kinoauswertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?**

Der Entwurf erklärt auf Seite 6 der Begründung: *„Andererseits ist der gewachsenen Bedeutung des Home Entertainments auch auf der Förderseite Rechnung zu tragen. Entsprechend sieht der Entwurf eine Förderung von Video-on-Demand-Anbietern vor.*

*Zudem führen neue technische Entwicklungen zu einem Anpassungsbedarf bei den Sperrfristen.“*

Hier ist festzuhalten, dass die gewachsene Bedeutung des Home Entertainment einzig und allein durch den DVD-Verkauf entstanden ist und die Sperrfristen sich wohl eher am Markt als an technischen Gegebenheiten ausrichten sollten.

Die geplante Reduzierung der Sperrfrist für die Auswertung nicht-lineare Dienste von bisher 12 Monaten auf nun 6 Monate ist sehr weit reichend und geht deutlich über früherer Fristenanpassungen hinaus. Mit der Kürzung um 6 Monate entspricht dies - absolut gesehen - der Kürzung in den anderen Bereichen, relativ gesehen handelt es sich hier aber um eine Kürzung um 50 %, im wesentlich wichtigeren TV-Bereich beträgt die Kürzung hingegen nur 25 %.

Der noch recht kleine Markt der nicht linearen Dienste mit ca. 3 Mio. Nutzungsvorgängen soll nun die gleichen Auswertungsfenster erhalten wie der körperliche Verkauf von Filmen (103 Mio. verkauften Stück) und die körperliche Vermietung von Filmen (109 Mio. Verleihvorgänge).

Neben der Frage, ob ein Markteingriff in diesem Umfang gerechtfertigt ist, bleibt zu berücksichtigen, dass auch nach dem Vorstoß von Warner Home Video ein großer Teil amerikanischer Filme etwa 9 Monate nach dem Kinostart veröffentlicht werden. Für deutsche Filme wäre hingegen die verkürzte Sperrfrist von 6 Monate vorgesehen. Da aber der Zeitraum der „exklusiven Auswertung“ ein wesentliches Einkaufskriterium im Vermiet- und im Kaufmarkt ist, besteht die Gefahr, dass der Einkauf geförderter deutscher Filme behindert wird und das Einkaufsbudget eher für (amerikanische) Filme mit längeren Auswertungsfristen genutzt wird.

Insoweit sollte bedacht werden, dass der Gesetzgeber diese mögliche Marktverschiebung zu Lasten des deutschen Filmes durch eine maßvolle Reduzierung der Sperrfrist auf 9 Monate verhindern könnte und gleichzeitig den auf dem Runden Tisch in Hamburg von vielen Verbänden geäußerten Bedenken gegen eine solche Verkürzung Rechnung tragen könnte.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die moderate Anpassung der Fenster auf 9 Monate auch den Sperrfristentscheidungen des Präsidiums entspricht:

Titel	Kinostart [Datum]	DVD-Start [Datum]	DVD	Sperrfristverk.	V-o-D
			Fenster [Monate]	V-o-D [Datum]	Fenster [Monate]
Am Ende kommen Touristen	16.08.2007	22.02.2008	6	17.05.2008	9
Die drei ???	08.11.2007	29.05.2008	6,8	09.08.2008	9
Irina Palm	14.06.2007	21.12.2007	6	15.03.2008	9
Keinohrhasen	20.12.2007	22.08.2008	8	22.08.2008	8
Leroy	27.09.2007	28.03.2008	6	28.06.2008	9
Liebesleben	08.11.2007	09.05.2008	6	09.08.2008	9
Der Rote Baron	10.04.2008	22.08.2008	4,5	11.01.2009	9
Die Wilden Kerle 5	21.02.2008	02.10.2008	7,5	22.11.2008	9
Die zweigeteilte Frau	10.01.2008	24.07.2008	6,5	11.10.2008	9
Bis zum Ellenbogen	01.11.2007	03.04.2008	5	02.07.2008	8

Das Präsidium hat in 2008 in keinem Fall von seinem Recht Gebrauch gemacht, eine Sperrfristverkürzung für Video-on-Demand auf 6 Monate zu ermöglichen. Es bleibt also wenig verständlich, wieso der Gesetzgeber hier eine generelle Verkürzung auf 6 Monate vorsieht, insbesondere da auf Präsidiumsbeschluss hin auch ein 6monatiges Fenster möglich wäre.

### Frage 31

**Sollte die Sperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nicht-geförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

Wir würde eine Ausweitung der Sperrfristen für alle Märkte begrüßen, halten diese aber weder politisch (vgl. Bemühungen zur Aufhebung länderspezifische Lizenzen der EU-Kommission) noch wirtschaftlich (Parallelimporte) oder rechtlich für durchsetzbar (massiver Eingriff in den freien Handel innerhalb der EU).

IVD - Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.  
Hans-Peter Lackhoff, geschäftsführender Vorstand (Vorsitz) und Jörg Weinrich, geschäftsführender Vorstand  
Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 577390-0, Fax: 0211 – 577390-69, e-mail: ivd@ivd-online.de, Internet: www.ivd-online.de

Der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland (IVD) wurde 1983 als Berufsverband der Videotheken gegründet. Er vertritt etwa 80 % der 4.300 deutschen Videotheken. Der Jahresumsatz der Branche liegt bei 590 Mio. Euro; Schwerpunkt ist die Vermietung von Filmen.